

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.447/0-V/6/92

An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1017 W i e n

Bekannt GESETZENTWURF	
7	-GE/19. 12
Datum: 27. FEB. 1992	
Klappe/Dw	03. März 1992
Verteilt	Per Gz/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Verteilt

03. März 1992

Per Gz/vom

Betrifft: Schulpflichtgesetz;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer  
Novelle zum Schulpflichtgesetz.

25. Februar 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.447/0-V/6/92

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12.940/36-III/2/91  
16. Dezember 1991

Betrifft: Schulpflichtgesetz;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wäre darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschluß über die Novelle zum Schulpflichtgesetz im Hinblick auf Art. 14 Abs. 10 B-VG nur unter den besonderen Beschlußerfordernissen dieser Verfassungsregelung beschlossen werden kann. Außerdem wäre in den Erläuterungen auf die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage der Erlassung des Schulpflichtgesetzes hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. Februar 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: